

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

Zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verlängerung des Vorliegens besonderer Umstände

Vom 15. Oktober 2020

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	2
4.	Verfahrensablauf	2

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) kann das Vorliegen besonderer Umstände nach § 9 Absatz 2 Satz 4 seiner Geschäftsordnung (GO) beschließen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Am 16. Juli 2020 hat der G-BA die Verlängerung des Vorliegens besonderer Umstände nach § 9 Absatz 2 Satz 4 GO beschlossen und die Gültigkeit des Beschlusses vom 20. März 2020 bis zum 31. März 2021 verlängert.

Neben den weiterhin bestehenden Beschränkungen für Versammlungen zur Vermeidung von Ansteckungen steigen auch die Infektionszahlen wieder an. Daher können insbesondere regionale Infektionsherde weiterhin ein sehr rasches Entscheiden des G-BA erforderlich machen.

Deshalb soll der Beschluss bis zur Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes durch den Deutschen Bundestag fort dauern, da aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie sehr kurzfristige Beschlüsse zur Anpassung der Richtlinien an die Situation erforderlich sein können, welche unter Umständen schriftlich abgestimmt werden müssen. Auch ist bis dahin durch den Beschluss Vorsorge für die Beschlussfähigkeit des Gemeinsamen Bundesausschusses zu treffen für bestehende und noch zu erwartende Einschränkungen des öffentlichen Lebens, unter denen Sitzungen mit Präsenz aller Stimm- und Mitberatungsberechtigten nicht mehr möglich sind

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Das Plenum hat den Beschluss am 15. Oktober 2020 getroffen

Berlin, den 15. Oktober 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken